

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

845. Sitzung

Berlin, Freitag, den 13. Juni 2008

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	171 A	5. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Drucksache 324/08)	173 A
Zur Tagesordnung	171 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	185*A
1. Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 328/08)	171 B	6. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008/2009 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 – BBVAnpG 2008/2009) (Drucksache 369/08)	173 A
Beschluss: Es werden gewählt: Minister Prof. Dr. Gerhard Vigener (Saarland) zum Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses, Minister Bernward Müller (Thüringen) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen und Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses	171 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	185*A
2. Gesetz zur Rentenanpassung 2008 (Drucksache 321/08)	173 A	7. Gesetz zur Änderung des Heimkehrer-stiftungsaufhebungsgesetzes (Drucksache 370/08)	173 A
Dr. Klaus Zeh (Thüringen)	186*B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	185*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	185*A	8. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen – (Drucksache 304/08)	173 B
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (Drucksache 322/08)	173 A	Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz	173 B
Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen)	186*C	Dr. Beate Merk (Bayern)	187*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	185*A	Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)	188*B
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (Drucksache 323/08)	173 A	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	174 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	185*A		

9. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Täterverantwortung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 314/08) 174 B
 Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 189*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 182 A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 174 B
10. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (**Verdeckter Zugriff auf Informationssysteme**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 365/08) 174 B
 Dr. Beate Merk (Bayern) 174 C
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 175 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 176 A
11. Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der **Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Saarland, Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 399/08) 172 B
 Peter Müller (Saarland) 172 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 173 A
12. **Entwurf eines Düngegesetzes** (Drucksache 294/08) 177 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 177 D
13. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (**Kinderförderungsgesetz – KiföG**) (Drucksache 295/08) 177 D
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 178 A
 Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) 179 A
 Dr. Markus Söder (Bayern) 179 C
 Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 180 B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes** (Drucksache 296/08) 173 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 185*B
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den **Genfer Abkommen** vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (Drucksache 297/08) 173 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 185*B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 298/08) 173 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 185*B
17. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2007** – Einzelplan 20 – (Drucksache 290/08) 173 A
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 185*C
18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **kosmetische Mittel** (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 142/08) 173 A
Beschluss: Stellungnahme 185*C
19. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die **Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 249/08) 182 A
Beschluss: Stellungnahme 182 B
20. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen **Leistungspunktesystems für die Berufsbildung**

- (ECVET) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 251/08) 173 A
Beschluss: Kenntnisnahme 185*D
21. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Statistik der pflanzlichen Erzeugung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 293/08) 173 A
Beschluss: Stellungnahme 185*C
22. Zweite Verordnung zur Änderung der **Tierärztegebührenordnung** (Drucksache 253/08) 173 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 186*A
23. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 300/08) 173 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 185*C
24. Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (**Rechtsdienstleistungsverordnung** – RDV) (Drucksache 316/08) 173 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 186*A
25. Achte Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 301/08) 173 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 186*A
26. Vierte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 302/08) 182 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 182 C
27. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 **Aufenthaltsgesetz** (§ 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG-VwV) (Drucksache 299/08) 182 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 182 C
28. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission nach Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende **Geräuschemissionen** von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 313/08) 173 A
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 313/1/08 186*A
29. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** – gemäß § 44 BaföG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeiratsV – (Drucksache 223/08) 182 C
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen in Drucksache 223/1/08 nach Maßgabe der beschlossenen Änderung in Drucksache 223/2/08 182 D
30. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 327/08) 173 A
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 186*B
31. a) Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (**Wehrrechtsänderungsgesetz 2008** – WehRRÄndG 2008) (Drucksache 410/08)
b) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Wehrraffassungsverwaltungsvorschrift** (Drucksache 418/07) 171 C
Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter 171 D
Beschluss zu a): Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 172 A
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 172 B
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 407/08) 176 B
Geert Mackenroth (Sachsen) 188*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 176 B
33. Entschließung des Bundesrates, die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**) zurückzunehmen – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Rhein-

land-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 405/08)	176 B	öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“ – gemäß § 31 und § 36 Deutsche-Welle- Gesetz – (Drucksache 121/08, Drucksa- che 122/08)	173 A
Gisela von der Aue (Berlin)	176 C	Beschluss: Zustimmung zu dem Vor- schlag des Ständigen Beirates in Drucksache 121/1/08	186*A
Andreas Krautscheid (Nordrhein- Westfalen)	189*C	Nächste Sitzung	182 D
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst	177 C	Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	183 A/C
34. Wahl von Mitgliedern und stellvertreten- den Mitgliedern des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates der Anstalt des		Feststellung gemäß § 34 GO BR	183 A/C

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Finanzminister

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und Soziales

B a y e r n :

Dr. Günther Beckstein, Ministerpräsident

Dr. Markus Söder, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dietrich Wersich, Senator, Präses der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

H e s s e n :

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz und Kultusminister

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Bernhard Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten

R h e i n l a n d - P f a l z :

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

Dr. Eva-Maria Stange, Staatsministerin für Wis-
senschaft und Kunst

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Gerold Wucherpennig, Minister für Bau, Lan-
desentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Bernd Neumann, Staatsminister bei der Bundes-
kanzlerin

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Thomas Kossendey, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Verteidigung

Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

(A)

(C)

845. Sitzung

Berlin, den 13. Juni 2008

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Ole von Beust: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 845. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Freistaates **Sachsen** und damit aus dem Bundesrat ist am 27. Mai 2008 Herr Ministerpräsident Professor Dr. Georg Milbradt ausgeschieden; er ist in der letzten Sitzung persönlich verabschiedet worden. In seinem neuen Amt als Ministerpräsident seit dem 28. Mai 2008 begrüße ich Herrn Kollegen Stanislaw Tillich, der am 10. Juni zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt wurde. Herzlich willkommen, Herr Tillich!

(Beifall)

Aus der Regierung des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat ist am 4. Juni 2008 Herr Minister Gerhard Strathaus ausgeschieden, dem ich für seine Arbeit in diesem Hause sehr herzlich danken möchte.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 34 Punkten vor. Die Punkte 31 und 11 werden – in dieser Reihenfolge – nach Punkt 1 aufgerufen. Die Punkte 32 und 33 werden vor Punkt 12 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 328/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse wird vorgeschlagen, Herrn Minister Professor Dr. Gerhard Vigner (Saarland) zum Vorsitzenden des Ge-

sundheitsausschusses, Herrn Minister Bernward Müller (Thüringen) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen und Herrn Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem **Antrag** zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen.

Es ist **einstimmig so beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 31 a) und b)** auf:

a) Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (**Wehrrechtsänderungsgesetz 2008** – WehrRÄndG 2008) (Drucksache 410/08)

b) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift** (Drucksache 418/07)

(D)

Wir beginnen mit Punkt 31 a). Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Mackenroth (Sachsen) das Wort.

Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Vermittlungsverfahren zum Wehrrechtsänderungsgesetz endete am 4. Juni mit dem Beschluss, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages unverändert zu bestätigen.

Damit konnte sich der Bundesrat mit seinem Änderungswunsch nicht durchsetzen. **Ziel des Bundesrates** bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses war es, allen **Auszubildenden in dualen Studiengängen** eine **Zurückstellung von der Wehrpflicht** zu ermöglichen.

Der **Gesetzesbeschluss des Bundestages** knüpft eine solche Zurückstellung an zwei Voraussetzungen. Erstens: Der **duale Bildungsgang darf eine Regelstudienzeit von acht Semestern nicht überschreiten**. Zweitens: Das **Studium muss spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbil-**

Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter

(A) **dung aufgenommen werden.** Die Befürworter dieser Regelung sehen den Grundsatz der Wehrgerechtigkeit durch jede weitergehende Ausweitung der Zurückstellung vom Wehrdienst verletzt; denn dann sei es faktisch ausgeschlossen, Auszubildende in dualen Bildungsgängen zum Wehrdienst einzuberufen.

Dagegen wurde eingewandt, dass im Regelfall auch ein längerer Bildungsgang nicht zum Überschreiten der Altersgrenze von 25 Jahren für die Einberufung führt. Deshalb könnten, so die Befürchtung, Ausbildungsplätze gerade in den Bereichen entfallen, in denen künftig Fachkräftemangel herrscht.

Angesichts der unterschiedlichen Ausgangspunkte brachte eine **Kompromissuche**, wie gesagt, **kein Ergebnis**. Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 unserer Verfassung einlegt. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt. Ein Antrag auf Einlegung eines Einspruchs gegen das Gesetz liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen das Gesetz einen **Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes n i c h t einzu-**

legen. Wir kommen nun zur Abstimmung über **Punkt 31 b).**

(B) Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, der Wehrerfassungsverwaltungsvorschrift zuzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der **Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** – Antrag der Länder Saarland, Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 399/08)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das **ehrenamtliche Engagement** Tausender von Frauen und Männern ist **wesentlicher Bestandteil einer aktiven Zivilgesellschaft** und unverzichtbar für die humane Gestaltung der Gesellschaft, in der wir leben. Viele Frauen und viele Männer engagieren sich in Kulturpflege treibenden Vereinen, in Sportvereinen, in sozialen Einrichtungen und Organisationen, beim Roten Kreuz, bei der Feuerwehr und an vielen anderen Orten.

Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit immer wieder mit Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Engagements befasst. Im letzten Jahr haben wir ein

Gesetz zur Verbesserung dieser Rahmenbedingungen, insbesondere unter materiellen Gesichtspunkten, beraten und beschlossen. Dabei wurde deutlich, dass es einen weiteren diskussions- und regelungsbedürftigen Punkt gibt, nämlich die Frage, ob für diejenigen, die in solchen Vereinen unentgeltlich und ehrenamtlich tätig sind, die gleichen stringenten Haftungsregelungen gelten sollen und müssen, die wir bei GmbH-Geschäftsführern anlegen. Dies ist die gegenwärtige Rechtsprechung. Das hat zur Folge, dass Haftungssituationen eintreten, die nach meiner Überzeugung nicht sinnvoll sind. Um es an einem Beispiel darzulegen:

Ein Jugendleiter eines Sportvereins gehört in dieser Funktion dem Vorstand an, und es wird bekannt: Der Geschäftsführer, der für die Vertragsspielerabteilung verantwortlich ist, hat nicht nur die Sozialversicherungsbeiträge für die Vertragsspieler nicht abgeführt und anfallende Steuern nicht bezahlt, er hat auch noch in die Kasse gegriffen. Der Verein ist insolvent, Steuerschulden stehen aus, Sozialversicherungsbeiträge sind nicht bezahlt. Die Frage ist: Wer hat dafür einzutreten?

Unstreitig hat der Verein dafür einzutreten; aber der Verein hat kein Vermögen. Unstreitig hat derjenige dafür einzutreten, der für diesen Zustand verantwortlich ist, ihn wissentlich herbeigeführt hat. Aber nach der **gegenwärtigen Rechtsprechung** hat jedes Vorstandsmitglied unabhängig davon, in welchem Umfang es Kenntnis von diesen Sachverhalten hatte, für ausstehende Steuerschulden oder für ausstehende Ansprüche Dritter einzustehen. Das hat dazu geführt, dass die Finanzbehörden gezwungen waren und sind, Haftungsbescheide zu erlassen, und zwar zum Teil in fünf- und sechsstelliger Größenordnung.

Ich glaube nicht, dass dies eine **vernünftige Abwägung der Interessen** ist. Wer sich unentgeltlich und ehrenamtlich in einem Verein engagiert, muss für das eintreten, was mit seinem Wissen und Wollen geschieht. Ich meine aber, es ist nicht richtig, dass ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder auch für Sachverhalte eintreten müssen, die sie nicht kannten, deren Kenntnis sie sich nicht ohne weiteres verschaffen konnten.

Wir halten es für richtig, die **Haftung ehrenamtlicher Mitglieder der Organe von Vereinen auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zu beschränken**. Liegt ein Fall leichter Fahrlässigkeit vor, so kann, wenn jemand Zeit und Geld opfert, um seinem Verein zu dienen, das Interesse an der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements fiskalischen Interessen oder Schadensersatzinteressen übergeordnet werden. Wir plädieren mit dem vorgelegten Gesetzesantrag dafür, eine derartige Haftungseinschränkung vorzunehmen.

Nach meiner Überzeugung kann dies ein wesentlicher Baustein sein, um das ehrenamtliche Engagement in unserem Lande aufrechtzuerhalten. Wir erleben es zunehmend, dass vor dem Hintergrund der Komplexität der zu beachtenden rechtlichen Regelungen die **Bereitschaft, Vorstandsfunktionen in Ver-**

(C)

(D)

Peter Müller (Saarland)

(A) **einen zu übernehmen**, deutlich **zurückgeht**. Wenn die Übernahme von Vorstandsfunktionen auch noch mit dem Risiko verbunden ist, dass man für Dinge einstehen muss, von denen man nichts gewusst hat und für die man nichts kann, wird dies dazu führen, dass die Besetzung derartiger Positionen schwerer fällt. Deshalb scheint uns die Haftungseinschränkung geboten.

Ich bitte um Unterstützung des vorliegenden Antrags.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 5/2008***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 7, 14 bis 18, 20 bis 25, 28, 30 und 34.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 2 Minister Dr. Zeh** (Thüringen) und **zu Tagesordnungspunkt 3 Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen).

(B)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen – (Drucksache 304/08)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach vor.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich heute als Vertreter der Bundesregierung das Wort ergreife, so hat dies zwei Gründe.

Zunächst möchte ich ein bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs im Mai aufgetretenes Missverständnis ausräumen. Herr Justizminister Busemann aus Niedersachsen hat einen Presseartikel zitiert. Danach, so das Zitat von Herrn Minister Busemann, plane die Bundesministerin der Justiz ein eigenes Gesetz zur Bekämpfung von Mietnomaden. In diesem Zusammenhang sei die Einführung eines zentralen Schuldnerregisters vorgesehen. Zudem solle die

Zwangsvollstreckung von Mietschulden beschleunigt und effektiver ausgestaltet werden. (C)

Der zitierte Presseartikel hat allerdings das, was Frau Bundesministerin Zypries bei einer Veranstaltung von Hauseigentümern im Mai gesagt hat, nicht korrekt wiedergegeben. Ich möchte das nicht so stehen lassen. Um es klar und deutlich zu sagen: Die **Bundesjustizministerin wird keinen eigenen Gesetzentwurf vorlegen**. Es wird **weder** einen eigenen Gesetzentwurf der Bundesregierung **zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung noch** einen eigenen Gesetzentwurf der Bundesregierung **im Hinblick auf Mietnomaden** geben.

Es gibt auch keinen Grund, warum sie das tun sollte; denn der Gesetzentwurf, über dessen Einbringung Sie heute beschließen werden, ist in der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts/Zwangsvollstreckungsverfahrens“** erarbeitet worden. Die Arbeitsgruppe ist im Jahr 2003 vom Bundesministerium der Justiz eingesetzt worden. Zahlreiche Experten aus den Bundesländern haben daran teilgenommen. Sie haben die Reform gut vorbereitet. Vor diesem Hintergrund würde eine zusätzliche eigene Initiative der Bundesregierung keinen Sinn haben.

Der Bundesministerin der Justiz und mir ist diese Klarstellung wichtig. Wir möchten den Eindruck vermeiden, das Bundesministerium der Justiz wolle die Früchte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe allein für sich reklamieren.

Ich finde, die Vorbereitung der Reform ist ein gutes Beispiel für eine gelungene Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Denn – auch das möchte ich deutlich sagen – die **Bundesregierung steht hinter dem Anliegen des Gesetzentwurfs**, die Zwangsvollstreckung schneller und effektiver zu gestalten. Ich zitiere hierzu aus dem **Koalitionsvertrag** der Regierungsfractionen: (D)

Wir streben eine umfangreiche Modernisierung der Sachaufklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren an mit dem Ziel, dem Gläubiger raschen und gezielten Zugriff auf das Vermögen des Schuldners zu ermöglichen.

In der Tat: Das Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung ist seit seinem Inkrafttreten vor über 100 Jahren in seinen Grundstrukturen nahezu unverändert geblieben. Die effektive Durchsetzung von Geldforderungen und anderen Forderungen ist **Kernbereich eines gut funktionierenden Rechtsstaates**. Deshalb müssen wir diesen Rechtsbereich den **geänderten Erfordernissen anpassen**. Denn was nützt ein mit – unter Umständen – viel Geld, Zeit und Aufwand erstrittener Titel, wenn ich ihn nicht durchsetzen kann! Von der Reform werden daher auch der oft bemühte sächsische Handwerker und der Vermieter in Hannover profitieren.

Dass Ihre Gesetzesinitiative, meine Damen und Herren, auf jeden Fall in meiner Person einen Befürworter findet, mögen Sie der Tatsache entnehmen, dass ich vor gut zehn Jahren, in der **13. Wahlperiode**

*) Anlage 1

***) Anlagen 2 und 3

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

- (A) des Bundestages, als Oppositionspolitiker einer **Bundesratsinitiative zur sogenannten 2. Zwangsvollstreckungsnovelle** gemeinsam mit den Kollegen aus den damaligen Koalitionsfraktionen **Eylmann** – CDU – sowie **Kleinert** und **Funke** – FDP – zum Erfolg verholfen habe. Das war ein guter Erfolg. Warum sollte uns das bei dieser Novelle nicht auch gelingen! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) und Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) haben je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern. – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) **zur Beauftragten bestellt**.

- (B) Wir kommen zu **Punkt 9:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Täterverantwortung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 314/08)

Dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ist **Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsminister Dr. Bamberger** (Rheinland-Pfalz) **zum Beauftragten bestellt**.

Punkt 10:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (**Verdeckter Zugriff auf Informationssysteme**) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 365/08)

Zu Wort gemeldet hat sich zunächst Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die gesetzliche Regelung von Online-Durchsuchungen gehört gegenwärtig zu den umstrittensten Themen.

Wie so häufig, wenn es um neue Ermittlungsinstrumente für Polizei oder Staatsanwaltschaft geht, die selbstverständlich mit Eingriffen in Freiheitsrechte verbunden sind, wird die Diskussion heftig geführt, stellenweise auch unsachlich.

Der heute zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf regelt ausschließlich die Online-Durchsuchung zu Zwecken der **Strafverfolgung**. Ich halte eine entsprechende gesetzliche Verankerung für unverzichtbar.

Unsere Strafverfolgungsbehörden sind schon lange nicht mehr in der Lage, bei der Bekämpfung terroristischer Straftaten und schwerster Delikte der organisierten Kriminalität mit den technischen Raffinessen der Verbrecher Schritt zu halten. Das ist in meinen Augen ein Unding, zumal das höchste deutsche Gericht ausdrücklich die Zulässigkeit der Online-Durchsuchung auch zu Zwecken der Strafverfolgung anerkennt. Das heißt keineswegs, dass der Gesetzgeber quasi einen Freifahrtschein in die Hand bekommen hat. Im Gegenteil, die Möglichkeit der Online-Durchsuchung darf nur unter **sehr engen Voraussetzungen** zur Anwendung kommen. Das bedeutet konkret – lassen Sie mich drei Punkte nennen –:

Erstens. Online-Eingriffe müssen auf **schwerwiegende Delikte** beschränkt sein, bei denen ein konkreter Tatverdacht besteht. Der vorgelegte **Entwurf hält sich** nicht nur in diesem Punkt **strikt an die Karlsruher Vorgaben**. Zu den darin abschließend aufgezählten gravierenden Straftaten gehören etwa Mord, Totschlag, Bildung terroristischer Vereinigungen, Sexualstraftaten und Kinderpornografie.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, auch und gerade für die **Verbreitung der Kinderpornografie** als einem der widerwärtigsten Verbrechen eine Zugriffsmöglichkeit im Wege der Online-Durchsuchung zu schaffen. Zum einen liegt einer solchen Straftat regelmäßig ein realer sexueller Missbrauch eines Kindes zugrunde. Zum anderen handelt es sich um ein typisches Delikt der Internetkriminalität. Der menschenverachtende Rechteingriff wird in diesen Fällen noch dadurch gesteigert und ständig wiederholt, dass es faktisch unmöglich ist, derartige Bilder, sind sie erst einmal in das Internet eingestellt, wieder zu entfernen.

Zweitens. Natürlich muss die **Online-Durchsuchung** immer **Ultima Ratio** bleiben. Das heißt, der heimliche Online-Zugriff wird nur zugelassen, wenn rechtlich und praktisch keine weniger belastenden Ermittlungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

Drittens. Zu den weiteren Eckpunkten des Gesetzentwurfs gehört, dass die Online-Durchsuchung **ausschließlich von einem Richter angeordnet werden darf**.

*) Anlagen 4 und 5

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) Zudem wird die Durchführung notwendiger Begleitmaßnahmen nach richterlicher Genehmigung erlaubt. Hierzu zählen etwa das Betreten der Wohnung, die heimliche Durchsuchung der Wohnung zur Auffindung z. B. eines Notebooks und das Anbringen von Hardwarekomponenten. Für diese Begleitmaßnahmen wird zwar unter Umständen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen; **Artikel 13 Abs. 2 des Grundgesetzes lässt** aber nach meiner Auffassung ein **heimliches Eindringen in die Wohnung zur Durchführung von Begleitmaßnahmen zu**. Dass – wie von einigen behauptet – die Offenheit Wesensmerkmal einer Durchsuchung im Sinne dieser Vorschrift sei, lässt sich der Verfassungsrechtsprechung nicht entnehmen, auch nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar dieses Jahres.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass die gegenüber einer Online-Durchsuchung **kritischen Stimmen** nicht verstummen werden. Den Kritikern aber ist zu entgegnen: **Wer über Freiheit redet, kann über Sicherheit nicht schweigen**. Wer hier vorgaukelt, es gebe keine Bedrohung, und suggeriert, dass Computer unschuldiger Bürger flächendeckend überwacht würden, behauptet die Unwahrheit. Das verteidigt unseren Rechtsstaat nicht etwa, sondern schwächt ihn, und zwar mit völlig aus der Luft gegriffenen Szenarien. Das zerstört das Grundvertrauen in die Zuverlässigkeit unserer Sicherheitsbehörden. Eine wehrhafte Demokratie muss selbstbewusst auftreten. Die Freiheiten, die wir alle genießen, verdanken wir einem außerordentlich zuverlässigen und guten Sicherheitssystem.

(B) Wenn sich wegen des technischen Fortschritts und der rasanten Entwicklung moderner Kommunikationsformen neue, ungeahnte Kriminalitätsformen entwickeln, muss der Staat diesen Gefahren wirkungsvoll entgegentreten. Wenn die staatliche Sicherheitsarchitektur nicht Schritt hält mit den technischen Möglichkeiten, die etwa Terroristen nutzen, wird der Staat seine Bürger nicht ausreichend schützen können. Ohne wirksamen Schutz vor schwersten Straftaten können sich auch die Freiheitsrechte der Menschen nicht entfalten.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Eine weitere Wortmeldung liegt von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) vor. Sie haben das Wort, Herr Hartenbach.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Meine Damen und Herren! Die **Bundesregierung** hat in der vergangenen Woche einen **Entwurf zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes** beschlossen und darin auch eine **Regelung zur Online-Durchsuchung im präventiven Bereich** vorgesehen. Wir haben uns dabei Punkt für

(C) Punkt an die Grundsätze gehalten, die das Bundesverfassungsgericht zur Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aufgestellt hat.

Der bayerische Entwurf, so wie er uns heute vorgestellt wird, würde in entscheidenden Punkten über das BKA-Gesetz hinausgehen und sich dabei von wichtigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen entfernen. Das **Bundesverfassungsgericht** hält einen Zugriff auf bestimmte informationstechnische Systeme für zulässig, wo es um die Abwehr von Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter geht, insbesondere Leib, Leben und Freiheit der Person sowie besondere Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Noch ungeklärt ist, ob man diese Rechtsprechung ohne weiteres 1:1 auf den Bereich der Strafverfolgung anwenden kann; denn bei der Strafverfolgung geht es nicht um die **Abwehr von Gefahren**, sondern um die **Ahndung von Straftaten**. Was zulässig ist, um Menschen vor einer konkreten Gefahr zu schützen, muss nicht unbedingt zulässig sein, um bereits begangene Straftaten zu ermitteln.

Wenn man die Online-Durchsuchung für die Strafverfolgung will, muss man in jedem Fall sehr genau prüfen, bei welchen Straftaten sie in Betracht kommt. Der von Ihnen **vorgesehene Straftatenkatalog geht über die Grenzen hinaus, die der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Wohnraumüberwachung im Jahr 2005 festgelegt hat**. Das halte ich für problematisch, Frau Dr. Merk, so sehr ich ihr Anliegen teile, bestimmte Straftaten im Internet, etwa **Kinderpornografie**, wirksam bekämpfen zu können. Sie befinden sich mit Ihrem Regelungsvorschlag in nahezu **wortgleicher Übereinstimmung mit § 100a Abs. 2 Nr. 1g der Strafprozessordnung**.

(D) Entschieden zu weit geht mir Ihr Entwurf mit seiner Ermächtigung zum heimlichen Betreten und zur heimlichen Durchsuchung von Wohnungen. Wir haben bewusst auf eine entsprechende Regelung im Bundeskriminalamtgesetz verzichtet, weil sie mit der geltenden Verfassung nicht vereinbar wäre. **Wohnungsdurchsuchungen** sind zulässig, **müssen** aber **offen vorstatten gehen**. Die Strafprozessordnung schreibt vor, dass der Inhaber der Wohnung bei der Durchsuchung dabei sein darf. Ist er abwesend, soll nach Möglichkeit sein Vertreter, Hausgenosse, Nachbar oder ein Bediensteter der Gemeinde dazugeholt werden. **Heimlichkeit**, also das Eindringen und Durchsuchen, ohne dass der Betroffene etwas davon mitbekommt, **kennt unsere Rechtsordnung bisher nicht**. In der Verfassung gibt es dafür nach meiner Auffassung keine Grundlage.

Schließlich **trägt der bayerische Entwurf dem Schutz des Kernbereichs des Betroffenen sowie dem Datenschutz nur unzureichend Rechnung**. Es ist sicherzustellen, dass die Durchsicht der gewonnenen Erkenntnisse auf kernbereichsrelevante Inhalte jedenfalls dem Staatsanwalt, der – anders als die polizeilichen Ermittlungsbeamten – die Befähigung zum Richteramt hat, übertragen wird.

Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass der Eingriff in das informationstechnische System auf das unbe-

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) dingt notwendige Mindestmaß begrenzt wird und die erhobenen Daten gegen unbefugte Nutzung sowie gegen Veränderungen ausreichend geschützt werden.

Auf welchem Weg das Anliegen des bayerischen Entwurfs umgesetzt werden kann, bedarf nach alledem noch intensiver Prüfung. Dabei sind nicht nur juristische Voraussetzungen, sondern **auch technische Aspekte zu berücksichtigen**. Ich biete ausdrücklich eine vernünftige Zusammenarbeit an.

Entscheidend muss sein: Jeder Mensch in unserem Land muss darauf vertrauen können, dass seine Wohnung und seine Daten grundsätzlich geschützt sind und heimliche Durchsuchungen die absolute Ausnahme bleiben. Das vom Bundesverfassungsgericht hierfür geschaffene **Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme** stellt in diesem Bereich hohe Anforderungen an den Gesetzgeber. Diesen Anforderungen genügt die bayerische Gesetzesinitiative in ihrer jetzigen Form nicht.

Meine Damen und Herren, ich möchte, dass in unserem Land gilt: „Sicherheit in Freiheit“, nicht aber „Freiheit in Sicherheit“! – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(B) Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 407/08)

Herr **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Entschließung des Bundesrates, die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**) zurückzunehmen – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 405/08)

Frau Senatorin von der Aue (Berlin) hat das Wort.

(C) **Gisela von der Aue** (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz stellen heute einen gemeinsamen Entschließungsantrag zur Abstimmung. Wir wollen damit erreichen, dass die Bundesregierung die **Vorbehaltserklärung** zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknimmt.

Blicken wir kurz zurück! Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist in der Bundesrepublik Deutschland am 4. April 1992 in Kraft getreten. Durch sie wird die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen erstmals besonders hervorgehoben. Entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sind die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Elementare Grundsätze der Konvention betreffen das Überleben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das Verbot ihrer Diskriminierung sowie die Wahrung ihrer Interessen. Kinder haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, zu Nahrung, medizinischer Versorgung und Ausbildung sowie ein Recht auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen. In einem Zusatzprotokoll wird zudem die Rekrutierung sogenannter Kindersoldaten geächtet.

Man kann deshalb mit Fug und Recht behaupten, dass die 54 Artikel der Konvention die Bedeutung einer **Menschenrechtserklärung für Kinder** haben. Von allen UN-Abkommen hat die Kinderrechtskonvention die höchste Akzeptanz auf der Welt. Nur sehr wenige Staaten haben sie bis heute nicht ratifiziert.

(D) 1992 hat die Bundesregierung bei den Vereinten Nationen eine **Interpretationserklärung** abgegeben, wonach das Übereinkommen als völkerrechtliche Staatenverpflichtung innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Die Erklärung enthält darüber hinaus Interpretationen, wie Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf das elterliche Personensorgerecht, die Strafverfolgung, die Einreise und den Aufenthalt auszulegen seien.

Seitdem ist die **Bundesregierung** immer wieder zur Rücknahme dieser Erklärung **aufgefordert worden**, unter anderem **durch** den **UN-Ausschuss zur Kinderrechtskonvention**, den **Deutschen Bundestag**, **UNICEF**, zahlreiche **Nichtregierungsorganisationen** sowie prominente Einzelpersonen; genannt seien nur die ehemaligen CDU-Bundesminister Frau Dr. Rita **S ü s s m u t h** und Herr Dr. Heiner **G e i ß l e r**.

Im Jahr 2003 hat die Bundesregierung auf eine **Kleine Anfrage der FDP** erklärt, dass die Vorbehalte aus heutiger Sicht – 2003 – nicht notwendig gewesen seien. Es handele sich nämlich im Wesentlichen um Erläuterungen, die Fehl- oder Überinterpretationen des Vertrages vermeiden sollten. Die Auslegung der Kinderrechtskonvention würde im gleichen Maße gelten, wenn die Erklärung nicht abgegeben worden wäre. Dies spricht in der Tat für die vollständige Rücknahme der Erklärung.

Auch die gegenwärtige Bundesregierung scheint dies nicht anders zu sehen. Auf eine **Anfrage der**

*) Anlage 6

Gisela von der Aue (Berlin)

(A) **Fraktion Die Grünen** hat sie noch im vergangenen Jahr bestätigt, dass der Vorbehaltserklärung lediglich klarstellende Bedeutung zukomme. Änderungen von Bundes- oder Landesrecht seien durch die Rücknahme der insoweit rein deklaratorischen Erklärung nicht zu veranlassen.

Niemand bestreitet heute ernsthaft, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention erfüllt. Das deutsche Kindschafts- sowie das Aufenthaltsrecht wurden in den vergangenen Jahren reformiert. Das deutsche Recht steht im völligen Einklang mit den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Es verwundert deshalb nicht, dass heute kaum jemandem noch vermittelt werden kann, warum dann die Vorbehalte nicht endlich aufgegeben werden.

Die Bundesregierung argumentiert, dass sie sich nicht in der Lage sehe, die Vorbehaltserklärung zurückzunehmen, solange die Länder damit nicht einverstanden seien. Richtig ist: Die **Länder**, die innerstaatlich teilweise für die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zuständig sind, **hatten** seinerzeit der Unterzeichnung der Konvention **entsprechend der „Lindauer Absprache“** nur **unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Vorbehaltserklärung abgegeben wird.**

Inzwischen hat sich allerdings, wie dargelegt, die Situation geändert. Wir sind uns **einig, dass den Vorbehalten keine konstitutive Bedeutung zukommt.** Deshalb spricht alles dafür, sie endlich aufzuheben. Wenn sie nicht aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland außenpolitisch Schaden entsteht. Die Aufrechterhaltung der Vorbehalte bietet Angriffspunkte für jene, die – aus welchen Motiven auch immer – der Meinung sind, dass Kinderrechte in Deutschland nicht gut aufgehoben seien.

(B) Die Bundesregierung selbst räumt in ihrer Antwort auf die Anfrage der Grünen ein, dass die Erklärung von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen als Einschränkung ihrer politischen Glaubwürdigkeit gewertet wird. Es ist höchste Zeit, das hinhaltende Taktieren und Lavieren, das **gegenseitige Zuschieben der Verantwortung** und das Aufzeit-Spielen zu **beenden.**

Die Bundesregierung selbst räumt in ihrer Antwort auf die Anfrage der Grünen ein, dass die Erklärung von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen als Einschränkung ihrer politischen Glaubwürdigkeit gewertet wird. Es ist höchste Zeit, das hinhaltende Taktieren und Lavieren, das **gegenseitige Zuschieben der Verantwortung** und das Aufzeit-Spielen zu **beenden.**

Ich appelliere insbesondere an die Kolleginnen und Kollegen der B-Seite, der Entschließung zuzustimmen. Geben wir Länder heute der Bundesregierung ein deutliches Signal, dass wir – ebenso wie die große Mehrheit aller anderen Staaten – zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ohne Wenn und Aber stehen! – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist beantragt worden, heute bereits in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann entscheiden wir heute in der Sache.

(C)

Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst.**

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen) ab.

Wir kommen zu **Punkt 12:**

Entwurf eines Düngegesetzes (Drucksache 294/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Schleswig-Holsteins vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu dem Antrag Schleswig-Holsteins! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Ich komme zu **Punkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (**Kinderförderungsgesetz** – KiföG) (Drucksache 295/08)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Es beginnt Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg).

*) Anlage 7

(D)

(A) **Dr. Monika Stolz** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich darüber, dass wir heute einen Gesetzentwurf beraten, der für die zukünftigen Lebensbedingungen unserer Familien und Kinder sehr wichtig ist.

Der vorliegende Entwurf eines Kinderförderungsgesetzes verfolgt das Ziel, die **Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben** zu verbessern. Diesem Ziel und den Grundlinien stimmen wir uneingeschränkt zu. Wir freuen uns darüber, dass mit dem Gesetz ein wesentlicher Beitrag zu mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in unserem Land geleistet wird; denn wir sind uns alle darin einig, dass der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungs- und Förderangebote gerade für Kinder unter drei Jahren hierfür zentrale Bedeutung hat.

Dieser Konsens bildet zugleich die Grundlage für die **Verständigung von Bund und Ländern** vom April vergangenen Jahres. Die Voraussetzungen dieser Verständigung müssen auch die Grundlagen für die gesetzliche Regelung bilden, die wir heute beraten. Gerade deswegen sehe ich, ungeachtet der Zustimmung zum Ziel und zu den Grundlinien des Gesetzentwurfs, auch **Korrekturbedarf**.

Nach dem Gesetzentwurf soll schon mit der Verkündung des Gesetzes und damit während der Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 die bereits durch das TAG eingeführte **objektiv-rechtliche Verpflichtung** erweitert werden.

(B) Seit dem TAG sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen – in Baden-Württemberg sind dies die Städte und Gemeinden – bereits heute verpflichtet, Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorzuhalten, deren Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder deren Wohl eine Betreuung erfordert. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Erweiterung** dieser Verpflichtung **geht** nach unserer Auffassung **zu weit**. Sie erstreckt die objektiv-rechtliche Verpflichtung im Ergebnis schon während der Ausbauphase faktisch auf alle Kinder unter drei Jahren. Damit hätte die Erweiterung für die Länder und Kommunen bereits heute eine **ähnliche Wirkung wie der Rechtsanspruch**, der nach unseren gemeinsam gesetzten Zielen aber erst Mitte 2013 in Kraft treten soll. Denn auch die vorgesehene Übergangsregelung in § 24a SGB VIII lässt die rechtliche Verpflichtung grundsätzlich bestehen. Damit schießt der Entwurf über die gemeinsam vereinbarten Schritte zur Erreichung des Ausbauziels hinaus.

Demgegenüber halte ich die derzeitige Regelung für sachgerecht und ausreichend, diese Verpflichtung nicht auf alle Kleinkinder zu beziehen, sondern lediglich auf diejenigen, deren Wohl ohne entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre. Wir sollten in der Ausbauphase vielmehr unseren **Kommunen vertrauen**, die schon aus wohlverstandenen Eigeninteresse auf der Grundlage des bislang geltenden Rechts dafür Sorge tragen werden, dass sie den Rechtsanspruch ab August 2013 erfüllen können.

(C) Die von mir erwähnte **Erweiterung führt zu zusätzlichen finanziellen Risiken und Belastungen für Länder und Kommunen**. Dabei gehen die Belastungen über die finanziellen Auswirkungen hinaus, die mit der **Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot ab dem 1. August 2013** verbunden sind. Sie sind auch nicht in die Berechnungen eingegangen, die in den Bund-Länder-Gesprächen Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für den über das TAG hinausgehenden Ausbau waren. Damit wurden sie aber auch bei der vom Bund zugesagten Finanzbeteiligung nicht berücksichtigt. Das führt dazu, dass auf die Kommunen zusätzliche, nicht in der Gesamtrechnung enthaltene finanzielle Belastungen zukommen. Ich halte dies gerade in Anbetracht der großen Herausforderungen, die für Kommunen und Länder mit dem vereinbarten Ausbau verbunden sind, für verfehlt.

Alles in allem sind weitere rechtliche oder bürokratische Fesseln, wie sie der Gesetzentwurf an dieser Stelle vorsieht, nicht nur unnötig, sie können sogar kontraproduktiv wirken, weil sie Ressourcen an einer falschen Stelle binden.

Baden-Württemberg wird daher die Ziffern 3, 5 und 7 der Ausschussempfehlungen unterstützen. Ich möchte an Sie appellieren, dies ebenfalls so zu halten. Auch wegen der ungeklärten Kostenrisiken für die Länder haben alle Ausschüsse empfohlen, es **bei der bisherigen bundesrechtlichen Aufgabenübertragung auf Landkreise und kreisfreie Städte zu belassen**.

(D) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend auf eine Regelung hinweisen, die mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot in Kraft treten soll! Ich meine den in § 24 Abs. 5 einzufügenden **Landesrechtsvorbehalt**. Hiernach können die Länder eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Erziehungsberechtigten ihre Absicht ankündigen müssen, für ihr Kleinkind ein Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Ich begrüße diese Regelung nachdrücklich; denn durch die landesrechtliche Festlegung einer Ankündigungsfrist werden kommunale Planungen erleichtert und **Planungssicherheit** erhöht. Gerade angesichts der in erheblichem Umfang noch zu schaffenden zusätzlichen Betreuungsangebote ist dies besonders wichtig.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nur wenn Kommunen, Länder und Bund den gemeinsam eingeschlagenen Ausbauweg auch gemeinsam fortsetzen, werden wir im Interesse unserer Familien und deren Kinder das gesteckte Ausbauziel erreichen. Ich appelliere daher an die Bundesregierung und den Bundestag, diese Leitlinie bei der Umsetzung der heute von den Ländern zu beschließenden Empfehlungen zu berücksichtigen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Als Nächstes liegt die Wortmeldung von Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz) vor.

(A) **Prof. Dr. Ingolf Deubel** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf des Kinderförderungsgesetzes ist ein weiterer Meilenstein zur Realisierung der Chancengleichheit für alle Kinder und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Dass die frühe Förderung der Kinder unter drei Jahren besonders wichtig und prägend für den weiteren Lebensweg ist, kann heute nicht mehr ernsthaft bezweifelt werden. Das **Ziel des Gesetzentwurfs**, bis spätestens 2013 für 35 % aller Kinder unter drei Jahren ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot vorzuhalten und einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz einzuführen, ist trotz der enormen finanziellen Belastungen **uneingeschränkt zu begrüßen**. Es ist **allerdings** weniger der Bund, es sind die **Länder und Gemeinden**, die hier nicht nur die Vorreiterrolle einnehmen, sondern auch den **Löwenanteil der Kosten tragen** werden.

Vorreiter sind nicht nur die neuen Bundesländer, sondern auch westliche Bundesländer. So hat **Rheinland-Pfalz** bereits 2005 ein Landesgesetz verabschiedet, das **ab 2010** einen **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Zweijährige** vorsieht. Selbstverständlich werden wir diesen Termin nicht auf 2013 verschieben, sondern es wird bei 2010 bleiben. Zudem wird **bis 2010** schrittweise die **Beitragsfreiheit im Kindergarten** eingeführt, so dass **vom Kindergarten bis zur Universität Bildung beitragsfrei** bleibt. Dies ist schon deshalb notwendig, weil gerade Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern und mit Migrationshintergrund insbesondere die frühkindliche Förderung bisher nur weit unterproportional in Anspruch nehmen.

Von den zusätzlichen Kosten im Umfang von ca. 12 Milliarden Euro bis 2013 – es kann auch mehr sein, ganz genau weiß das niemand – durch das Überschreiten der bisherigen Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes trägt der Bund ein Drittel, die Länder und Gemeinden tragen mindestens zwei Drittel. Auf Grund des **Konnexitätsprinzips** bedeutet dies, dass vor allem die Länderhaushalte besonders stark belastet werden.

Den Bund davon zu überzeugen, dass nicht die Investitions-, sondern vor allem die **Betriebskosten** die **entscheidende Belastung** darstellen, war ein hartes Stück Arbeit. Denn zunächst hatte der Bund die Vorstellung, ausschließlich Investitionen zu finanzieren und sich bei den Betriebskosten vornehm zurückzuhalten. Der gefundene **Kompromiss**, bis 2013 2,15 Milliarden Euro Investitionskostenzuschüsse und 1,85 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüsse seitens des Bundes zu finanzieren und danach, also ab 2014, ein Drittel der zusätzlichen Betriebskosten, ist **sachgerecht und fair**. Damit wird sichergestellt, dass die investiven Zuschüsse nicht zu üppig fließen und effizient eingesetzt werden und dass auf der anderen Seite langfristig **Planungssicherheit** für die Betriebskosten erreicht wird.

Besonders wichtig ist, dass die Betriebskostenanteile als Umsatzsteuerfestbeträge ausgestaltet sind,

die nach den üblichen **Regeln des Finanzausgleichs** verteilt werden. Dadurch wird unnötige Förderbürokratie vermieden, zumal der Anteil der Kinder unter drei Jahren an der jeweiligen Gesamtbevölkerung in den Ländern kaum Unterschiede aufweist.

Wenig Verständnis kann man dagegen der **Ankündigung eines** sogenannten **Betreuungsgeldes** ab 2013 entgegenbringen. Die Logik, dass derjenige, der staatliche Sachleistungen nicht in Anspruch nimmt, dafür einen Geldausgleich erhalten soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Leidtragenden wären genau die Kinder, für die ein Betreuungsplatz besonders wichtig ist. Klar sollte jedenfalls sein, dass die **Mitfinanzierung** eines Betreuungsgeldes **durch die Länder ausgeschlossen** ist.

Von diesem Schönheitsfehler abgesehen, der aber bis 2013 noch korrigiert werden kann, werden wir den Gesetzentwurf in allen wesentlichen Punkten mittragen, so dass lediglich einige kleine Korrekturen und Ergänzungen notwendig sind. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Als Nächstem erteile ich Staatsminister Dr. Söder (Bayern) das Wort.

Dr. Markus Söder (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der eine spricht von „Schönheitsfehler“, viele andere glauben an eine gesellschaftlich wichtige Weichenstellung. In der Tat ist mit dem Gesetz, das wir heute auf den Weg bringen, ein Meilenstein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesetzt. Das ist ein Signal an viele Familien in Deutschland. Deshalb unterstützen wir ausdrücklich die Absicht, diese Vereinbarkeit zu verbessern.

Wenn wir alle unsere Zielsetzungen optimal erfüllen und den bedarfsgerechten Ausbau schaffen, werden wir ein Drittel erreichen. Das heißt, **zwei Drittel der Eltern** in Deutschland, also die große Mehrheit, **wollen ihre Kinder** unter drei Jahren selbst erziehen und **selbst betreuen**. Deswegen ist es wichtig, dass wir bei solch einem Gesetz nicht nur über finanzielle Fragen reden, sondern auch über **gesellschaftliche Weichenstellungen**.

Es gab früher Debatten in Deutschland, in denen Einzelne die „Lufthoheit über den Kinderbetten“ eingefordert haben; viele erinnern sich noch an diesen Satz. Ich glaube, dass es nicht die **Aufgabe des Staates** sein darf und sein kann, Menschen vorzuschreiben, wie sie ihr Leben zu verwirklichen haben, sondern seine Aufgabe ist es, den Menschen, insbesondere **Eltern, zu helfen**, ihre Lebensentwürfe zu leben. Die einen brauchen Betreuung, weil sie arbeiten wollen, weil sie arbeiten müssen, um für das Familieneinkommen zu sorgen, andere setzen ganz bewusst darauf, dass in den ersten drei Jahren – um sie geht es übrigens den meisten Familien heute nur noch – einer der beiden Partner zu Hause bleibt und sich um die Betreuung der Kinder kümmert.

(C)

(D)

Dr. Markus Söder (Bayern)

(A) Wir haben im Vorfeld eine Riesendebatte geführt. Manch einer – nicht in diesem Hohen Haus, das würde dem Stil des Hohen Hauses völlig zuwiderlaufen – hat das als „Herdprämie“, als „Schnapsgeld“ und Ähnliches titulierte. In den Diskussionen gab es Sätze wie: „Kinder gehören ab dem ersten Lebensjahr in professionelle Hände.“ – Wir in Bayern sind der Auffassung, dass bei aller Hilfestellung die professionellsten Hände für ein Kind immer noch die von Vater und Mutter sind.

Deswegen glauben wir – anders als mein Vorredner –, dass mit dem **Betreuungsgeld** ein wichtiger **Bestandteil der Gerechtigkeit** für Familien in Deutschland geschaffen wird und dass wir ihnen gerade damit Gutes tun. Wir machen klar, dass uns **alle Familien wichtig** sind.

Wenn ein Land wie beispielsweise **Schweden** ab Juli dieses Jahres **Familien, die Kinder** im Alter zwischen einem Jahr und drei Jahren **zu Hause betreuen**, mit ca. **300 Euro monatlich** unterstützt – niemand wird sagen, dass Schweden ein rückständiges Land sei oder ein Land ohne hohe sozialpolitische Verantwortung –, dann zeigt das, dass wir mit der Verankerung des Betreuungsgeldes genau den richtigen Weg gehen. Wir machen damit klar, dass wir für alle Lebensentwürfe in Deutschland Verständnis haben und der Staat nicht einseitig eine Form der Familienführung bevorzugt.

Das ist ein wichtiges Signal, das man auch herausstellen sollte. Insofern freuen wir uns, dass das Betreuungsgeld drin ist. Anders als mein Vorredner sage ich: Wir werden eifrig darüber wachen und dafür kämpfen, dass es dabei bleibt. – Vielen Dank.

(B)

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Die nächste Wortmeldung: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kues (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist in der Tat so – insofern ist das ein wichtiger Augenblick –, dass wir mit dem Kinderförderungsgesetz einen entscheidenden Schritt hin zum bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland unternehmen.

Ich sage ausdrücklich, dass es natürlich vorrangig Aufgabe der Eltern ist, die Kinder zu erziehen. Ich denke aber auch, dass der Staat die Aufgabe hat, auf Lebensentwürfe, die Eltern nun einmal entwickelt haben, zu reagieren. Damit nimmt er einen gewissen Einfluss; aber das ist hier die Ausgangssituation.

Das gemeinsame **Ziel** von Bund, Ländern und Kommunen, **bis zum Jahr 2013 für jedes dritte Kind unter drei Jahren** einen **Betreuungsplatz** zu schaffen, rückt immer näher. Das Gesetz stellt die notwendigen rechtlichen Weichen, es zu erreichen.

Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, dass hierzu eine erhebliche **gemeinsame Kraftanstrengung** erforderlich ist. Klar ist:

(C)

Der Bund beteiligt sich mit 4 Milliarden Euro zu einem Drittel an den Kosten des Ausbaus.

Mit dem Kinderförderungsgesetz stellen wir die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten sicher; das klang schon an.

Die Länder erhalten durch eine **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** für die Jahre 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Milliarden Euro und anschließend dauerhaft jährlich 770 Millionen Euro als Entlastung für die Finanzierung der Betriebskosten.

Die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten in Höhe von 2,15 Milliarden Euro haben wir durch die **Verwaltungsvereinbarung** mit den Ländern bereits im vergangenen Jahr auf den Weg gebracht.

Die **Finanzierung** des Ausbaus **steht** damit **auf** einer **soliden Basis**.

Um allerdings wirklich sicherzugehen, müssen wir jegliches Risiko für das Inkrafttreten bis Ende dieses Jahres und für die Rechtswirksamkeit des Gesetzes ausschließen; denn daran ist die Beteiligung des Bundes an den investiven Ausbaukosten zwingend gebunden.

Ein **verfassungsrechtliches Risiko** stellt vor dem Hintergrund der **Föderalismusreform I** die Aufgabenzuweisung vom Bund an die Kommunen in **§ 69 SGB VIII** dar. Deswegen wollen wir diese Regelung streichen. Man kann darüber streiten, ob das zum jetzigen Zeitpunkt verfassungsrechtlich zwingend notwendig ist oder nicht – je nachdem, ob man das Kinderförderungsgesetz als quantitative Erweiterung bestehender Aufgaben oder als qualitative Erweiterung mit neuen Aufgaben betrachtet. Tatsache ist jedenfalls, dass die Regelung zur Aufgabenzuweisung im SGB VIII verfassungsrechtliche Risiken birgt. Diese Auffassung wird von einigen Ländern geteilt. Wir müssen diese Risiken ausschließen, wenn wir das Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes nicht gefährden wollen. Wichtig ist, dass wir den **Verfall der Bundesbeteiligung** an den Investitionskosten **nicht riskieren**.

(D)

In den letzten Jahren haben viele Kommunen bereits mit dem Ausbau begonnen. Wir dürfen hier nicht nachlassen. Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, dass die Ausbaudynamik verstärkt werden muss, wenn wir unser gemeinsames Ziel erreichen wollen, bis zum Jahr 2013 für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz zu schaffen. Deswegen haben wir im Kinderförderungsgesetz im Vergleich zum TAG **erweiterte Bedarfskriterien für die Verpflichtung zur Bereitstellung von Plätzen** eingeführt:

Wir wollen Kinder fördern und in ihrer persönlichen Entwicklung stärken. Damit schaffen wir den Rahmen für echte Chancengleichheit.

Wir wollen verstärkt Plätze für Kinder, deren Eltern Arbeit suchen. Das gilt insbesondere für Alleinerzie-

Parl. Staatssekretär Dr. Hermann Kues

(A) hende. Wenn man sich die Struktur der Kinderarmut ansieht, stellt man fest, dass auch auf diesen Punkt bezogen Arbeit das beste Mittel gegen Armut ist.

Zum einen wollen wir die Teilhabe möglichst vieler Kinder an früher Bildung sichern. Der **Bildungsbericht 2008** bestärkt uns in diesem Vorhaben. Frühe Bildung ist das A und O, wenn wir Benachteiligung ausgleichen und Armut präventiv bekämpfen wollen. Jedes Kind hat Anspruch auf eine faire Chance. Zum anderen brauchen wir weit gefasste Bedarfskriterien, um für das Jahr 2013 die Einführung des Rechtsanspruchs vorzubereiten und einen nahtlosen Übergang sicherzustellen. Wir müssen bereits heute die Messlatte sehr hoch ansetzen, um die **Ausbau-dynamik** so zu **forcieren**, dass bis 2013 das sichere Fundament eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots vor Ort geschaffen ist und der Rechtsanspruch die Kommunen nicht „kalt erwischt“.

Es ist keinesfalls so, dass die erweiterten Bedarfskriterien von allen Kommunen von heute auf morgen erfüllt werden müssen. Die Kommunen haben hierfür bis 2013 Zeit und müssen ihre Ausbauplanung danach ausrichten. Das ist ausdrücklich in der **Übergangsvorschrift** § 24a geregelt. Die Kommunen brauchen auch nicht Klagen der Eltern zu befürchten; denn die Bedarfskriterien begründen wie bisher lediglich eine **objektiv-rechtliche Verpflichtung**, keinen individuell einklagbaren Rechtsanspruch. Allerdings müssen die Kommunen in der Ausbauphase Kindern, die die erweiterten Bedarfskriterien erfüllen, bei der Platzvergabe Priorität einräumen.

(B) Um die Kommunen während des Ausbaus nicht zu überfordern, könnten hier – darüber muss man reden – die im Regierungsentwurf formulierten Bedarfskriterien während der Ausbauphase abgeschwächt werden. Wir setzen jedenfalls auf ein vielfältiges Betreuungsangebot und – was mindestens ebenso wichtig ist – auf ein Betreuungsangebot in guter Qualität. Denn wir wissen: je jünger das Kind, desto besser muss die Qualität der Erziehung sein.

Viele Eltern brauchen eine flexible Kinderbetreuung, wünschen sich aber für ihr Kind auch eine familiennahe Atmosphäre. Das ist die Stärke der Kindertagespflege. Wir wollen deswegen **30 %** der Plätze – darüber sind wir uns einig – **durch Tagespflege abdecken**. Dafür muss sie allerdings attraktiver werden. Das bedeutet, sie braucht ein deutlich professionelleres Profil. Sie braucht auch eine **leistungsgerechte Vergütung** für Tagesmütter und Tagesväter. Daran müssen wir arbeiten. Das ist unser Ziel.

Bund und Länder haben in der Zwischenzeit einen guten **Kompromiss in Wiesbaden** errungen, um die sozialversicherungsrechtlichen Beitragsfolgen der Besteuerung für die Tagespflegepersonen während der Ausbauphase abzumildern.

Wir wollen **ab 2013** den **Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr** realisieren. Bis dahin haben wir noch eine große Wegstrecke vor uns. Dafür **brauchen** wir das **Engagement aller**, die Plätze anbieten, von den **Elterninitiativen** über die **Kirchen** und **Wohlfahrtsverbände** bis hin zu den **Unterneh-**

(C) **men**. Das Kinderförderungsgesetz stellt sicher, dass alle Träger von Einrichtungen bei der Finanzierung gleich zu behandeln sind, wenn sie die notwendigen und geforderten fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Das heißt: gleich hohe qualitative Standards für alle.

Im Übrigen betreten wir kein Neuland. Viele Länder beziehen schon privat-gewerbliche Anbieter in die Förderung ein. In den Ländern haben sich sehr unterschiedliche Formen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen herausgebildet. Deshalb halten wir am grundsätzlichen **Landesrechtsvorbehalt** in § 74a SGB VIII fest. So können die unterschiedlichen Finanzierungsformen, die auch zu der jeweiligen **regionalen Betreuungslandschaft** passen, beibehalten werden.

Das Kinderförderungsgesetz enthält die Regelungen, die wir brauchen, um die zwischen Bund, Ländern und Kommunen getroffenen Vereinbarungen in die Tat umzusetzen. Ich bin mir sicher, dass das Gesetz unser Land spürbar zum Positiven verändern wird: Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Chancengleichheit für Kinder von Anfang an sind nicht mehr nur Wunsch, sondern werden Wirklichkeit. Wir schaffen damit den Anschluss an familienpolitisch erfolgreiche Länder.

Ich bitte Sie herzlich, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben. – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und drei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 295/3/08. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Brandenburgs in Drucksache 295/2/08.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 295/4/08.

^{*)} Anlage 8

Präsident Ole von Beust

- (A) Weiter mit den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 13! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 14.
- Ziffer 18! – Mehrheit.
- Nun bitte ich um das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdrucksache. – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.
- Wir kommen zu **Punkt 19**:
- Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die **Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung** (Drucksache 249/08)
- Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.
- Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 6.
- Ziffer 9! – Mehrheit.
- Ziffer 10! – Minderheit.
- Ziffer 15! – Minderheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- (B) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:
- Vierte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 302/08)
- Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.
- Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag Thüringens vor.
- Ich beginne mit dem Landesantrag. Wer ist dafür? – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
- Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 27**:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 **Aufenthaltsgesetz** (§ 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG-VwV) (Drucksache 299/08)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Es ist eine Schlussabstimmung gewünscht worden. Ich frage daher: Wer stimmt der **Verwaltungsvorschrift** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 29**:

Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 223/08)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt, die in der Drucksache 223/1/08 genannten Vertreter für den Beirat vorzuschlagen. Ergänzend hierzu liegt Ihnen ein Änderungsantrag Bayerns vor.

Wir sind übereingekommen, über die Ausschussempfehlungen und den Landesantrag gemeinsam abzustimmen. Wer den **Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 4. Juli 2008, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 10.39 Uhr)

(C)

(D)

(A)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Einhundertsiebte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

(Drucksache 331/08)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 844. Sitzung
ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht ge-
mäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Umdruck Nr. 5/2008**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 845. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zur **Rentenanpassung 2008** (Drucksache 321/08)

Punkt 3

Erstes Gesetz zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (Drucksache 322/08)

Punkt 4

Erstes Gesetz zur **Änderung des Conterganstiftungsgesetzes** (Drucksache 323/08)

Punkt 5

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 324/08)

(B)

Punkt 6

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008/2009 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009** – BBVAnpG 2008/2009) (Drucksache 369/08)

Punkt 7

Gesetz zur **Änderung des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes** (Drucksache 370/08)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes** (Drucksache 296/08)

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den **Genfer Abkommen** vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (Drucksache 297/08)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 298/08)

(C)

III.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 17

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2007 – Einzelplan 20 – (Drucksache 290/08)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 18

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **kosmetische Mittel** (Neufassung) (Drucksache 142/08, Drucksache 142/1/08)

(D)

Punkt 21

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Statistik der pflanzlichen Erzeugung** (Drucksache 293/08, Drucksache 293/1/08)

Punkt 23

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 300/08, Drucksache 300/1/08)

V.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 20

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen **Leistungspunktesystems für die Berufsbildung** (ECVET) (Drucksache 251/08, Drucksache 251/1/08)

(A)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 22**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Tierärztegebührenordnung** (Drucksache 253/08)

Punkt 24

Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (**Rechtsdienstleistungsverordnung** – RDV) (Drucksache 316/08)

Punkt 25

Achte Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 301/08)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**Punkt 28**

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission nach Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende **Geräuschemissionen** von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen) (Drucksache 313/08, Drucksache 313/1/08)

(B)

Punkt 34

Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Rundfunkrates der **Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“** (Drucksache 121/08, Drucksache 122/08, Drucksache 121/1/08)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**Punkt 30**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 327/08)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Dr. Klaus Zeh**
(Thüringen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Ich gebe – zugleich für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt – folgende Erklärung zu Protokoll:

(C)

Thüringen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass auch mit der **Renten-anpassung** zum 1. Juli **2008** keine weitere Annäherung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert erfolgt. Zum 30. Juni 2008 beträgt die Differenz zwischen aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) 3,18 Euro, nach der Anpassung zum 1. Juli 2008 wird sie 3,22 Euro betragen. In absoluten Werten geht damit die Schere zwischen den Rentenwerten also weiter auseinander, statt sich zu schließen. Den Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Ländern muss eine Perspektive hinsichtlich der Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert eröffnet werden.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Mit der heutigen Befassung mit dem ersten Gesetz zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** wird nach knapp eineinhalbjähriger Diskussion eine erste Optimierung des Jugendmedienschutzes erreicht.

Ich möchte daran erinnern, was der Anlass und die Ziele dieser Debatte waren:

(D)

Am 20. November 2006 fand der Amoklauf in Emsdetten statt. Vor diesem Hintergrund entbrannte eine öffentliche Debatte über die Rolle von Computerspielen bei Gewalttaten.

Nordrhein-Westfalen hat für die deutschen Länder die Federführung für diesen Bereich des Jugendschutzes übernommen. Deshalb haben im Februar 2007 Frau Bundesministerin Ursula von der Leyen und Minister Laschet gemeinsam ein Sofortprogramm zur Verbesserung des Jugendschutzes vorgelegt. Gleichzeitig lag dem Bundesrat ein Gesetzentwurf des Freistaates Bayern vor, der wesentliche Verschärfungen des Strafrechts und des Jugendschutzgesetzes vorsah.

Die Debatten in den Ausschüssen dieses Hauses ebenso wie die Diskussionen in der Öffentlichkeit zeigten eine sehr unterschiedliche Bewertung der Einflüsse von Medien als Auslöser von Gewalttaten. Infolgedessen verständigte sich der Bundesrat darauf, für die Diskussion über tiefgreifende Veränderungen des Jugendschutzrechts erst einmal die Ergebnisse der bereits von den Ländern und dem Bund in Auftrag gegebenen Evaluation des Jugendschutzes durch das Hans-Bredow-Institut abzuwarten.

Die von Frau Bundesministerin von der Leyen und Minister Laschet im Rahmen des Sofortprogramms vorgelegten Vorschläge für eine erste Änderung des Jugendschutzgesetzes beschränkten sich auf offensichtlich notwendige Verbesserungen. Hierfür war es

(A) nicht nötig, auf die Evaluationsergebnisse zu warten. Die Vorschläge finden sich überwiegend im heute vorliegenden Änderungsgesetz wieder.

Im Wesentlichen werden mit dem Änderungsgesetz zwei Ziele erreicht:

Die Kriterien für die Indizierung werden präzisiert; künftig werden auch gewaltbeherrschte Spiele, die unterhalb der Schwelle des Strafgesetzes anzusiedeln sind, per Gesetz indiziert. Damit wird es leichter, problematische Spiele vom öffentlichen und für Kinder und Jugendliche wahrnehmbaren Markt zu nehmen. Gleichzeitig bleiben aber die Freiheitsrechte von Erwachsenen gewahrt.

Darüber hinaus werden auf den Verpackungen von Spielen und Filmen künftig größere und besser sichtbare Alterskennzeichen zu finden sein. Für Eltern und für das Verkaufspersonal im Einzelhandel sind diese Kennzeichen dann leichter erkennbar. Dadurch wird, so hoffe ich, in Zukunft häufiger nachgefragt, ob das Kind wirklich schon alt genug ist, bzw. das Thema „Altersangemessenheit“ mehr als bisher durch die Eltern thematisiert.

Der Bundesrat hat in seiner ersten Befassung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die das Änderungsgesetz erweitern. Der Bundestag hat sich dazu entschieden, den Anregungen des Bundesrates nicht zu folgen. Trotzdem sollte der Bundesrat heute dem Gesetz keine Steine in den Weg legen; denn die Änderungen, die das Gesetz enthält, werden zu einer Verbesserung des Jugendschutzes beitragen.

(B) Sowohl der Bundestag als auch die Bundesregierung haben im Rahmen der parlamentarischen Befassung erklärt, dass das erste Änderungsgesetz nur ein Anfang ist und im Zuge einer weiteren Reformstufe die durch den Evaluationsbericht des Hans-Bredow-Instituts aufgeworfenen Fragen beantwortet werden sollen.

In diesem Rahmen wird der Bundesrat die seitens der Länder für erforderlich erachteten Verbesserungen des Jugendschutzes in die Diskussion einbringen. Dafür sind die Länder schon heute gut gerüstet: Ende Mai haben sich die Jugendministerinnen und Jugendminister der Länder auf die aus ihrer Sicht erforderliche Grundrichtung einer weiteren Reformstufe verständigt und die Themenbereiche umrissen, die reformbedürftig sind. Im Kern hat die Diskussion unter den Jugendministern gezeigt, dass der zentrale Reformbedarf im Bereich des Jugendmedienschutzes besteht.

Spiele und Filme sind heute nicht nur im Ladengeschäft erhältlich, sondern oftmals auch oder nur über das Internet zu beziehen. Sind diese Produkte auf DVD, dann haben wir eine ausgebaute Kontrolle der Inhalte: Das Spiel, der Film wird vollständig gesichtet und von den Selbstkontrollen unter Anwesenheit und Mitwirkung von Vertretern der Jugendministerien bewertet. Das mündet in ein vom Staat vergebenes Alterskennzeichen ein, welches vom Handel zu beachten ist.

(C) Gibt es den Film oder das Spiel nur im Internet, dann haben wir all diese Mechanismen nicht. Dort besteht eine Lücke im System, die geschlossen werden muss. Wir können nicht einerseits bei der Kontrolle von Spielen auf Datenträgern immer schärfere Vorschriften erlassen und es gleichzeitig zulassen, dass im Internet faktisch keine Kontrollmöglichkeiten vorhanden sind, weil keine Alterskennzeichnung vorgesehen ist. Hier müssen das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder an ihrer Schnittstelle neu justiert werden.

Ich betone, dass es aus meiner Sicht besonders wichtig ist, dass wir das Jugendschutzniveau beim Zugang zu und bei der Prüfung von Medien insgesamt steigern – nicht nur weil die Inhalte immer problematischer werden, sondern schon allein deswegen, weil Kinder und Jugendliche heute viel mehr als früher die Medien nutzen, um untereinander zu kommunizieren, sich zu informieren und sich zu unterhalten. Weil die neuen Medien interaktiv und weltweit vernetzt sind, erwachsen aus ihnen neue Gefahrenquellen, die wir von Fernsehen, Kino und DVD nicht kennen.

Wir alle wissen, dass der Jugendschutz nicht allein durch staatliche Kontrollmittel gesichert werden kann. Wesentlich ist es, dass Kinder und Jugendliche selbst, aber auch ihre Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und die Fachkräfte der Jugendhilfe medienkompetent sind. Deswegen muss der Blick auch in diese Richtung gehen. Im Ergebnis – davon bin ich überzeugt – wird ein verbesserter Jugendmedienschutz auch zur Sensibilisierung für Fragen der notwendigen Verbesserung der Medienkompetenz beitragen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Wir entscheiden heute über die Einbringung eines Gesetzentwurfs, dessen Titel unspektakulär klingt, unser Zwangsvollstreckungsrecht aber grundlegend modernisiert. Wir machen mit dem Vorschlag einen großen Sprung – vom 19. endlich ins 21. Jahrhundert.

Der Gläubiger, der seine Forderung realisieren will, benötigt Informationen, wo er mit seinen Vollstreckungsmaßnahmen ansetzen soll. Die Zivilprozessordnung gibt ihm heute hierfür nicht ausreichende Instrumente an die Hand. Vom Schuldner kann er eine Aufklärung über pfändbares Vermögen erst dann erhalten, wenn der Gerichtsvollzieher einen fruchtlosen Pfändungsversuch unternommen hat. Dies mag in Zeiten, in denen das wesentliche Vermögen eines Schuldners aus beweglichen Sachen bestand, richtig gewesen sein. Diese Zeiten haben wir aber längst hinter uns gelassen.

(A) Interessant sind heute Bankkonten, das Arbeits-einkommen, unter den beweglichen Sachen vielleicht Kraftfahrzeuge.

Wenn der Gläubiger seinen Vollstreckungsversuch gezielt steuern will, braucht er die Selbstauskunft des Schuldners über pfändbares Vermögen oft schon am Anfang des Vollstreckungsversuchs. Deshalb soll er künftig wählen können, ob er zunächst wie bisher „konservativ“ vollstrecken will (ins bewegliche Vermögen) oder sogleich eine Vermögensauskunft vom Schuldner einholen lässt.

Wir wollen dem Gläubiger die Möglichkeit geben, im Zweifel die Auskünfte des Schuldners zu überprüfen. Über den Gerichtsvollzieher soll sich der Gläubiger Informationen über Arbeitseinkommen, Bankkonten und Kraftfahrzeuge des Schuldners aus bestehenden Registern beschaffen können. Im Finanzausschuss sind hierzu von einer Gruppe von Ländern Bedenken vorgetragen worden, die ich nicht teile.

Wir wollen den privaten Gläubigern die gleichen Rechte zubilligen, die die öffentliche Hand bei ihrer Zwangsvollstreckung heute schon hat. Das halte ich nur für recht und billig.

Das bewährte Ineinandergreifen von privater und öffentlich-rechtlicher **Zwangsvollstreckung** soll im Übrigen beibehalten werden. Die bei privater und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung aufgenommenen Vermögensverzeichnisse sollen gemeinsam verwaltet, das Schuldnerverzeichnis soll Informationen über beide Arten der Vollstreckung enthalten.

(B) Schließlich wird unser Zwangsvollstreckungsrecht der modernen EDV-Architektur angepasst. Die Vermögensverzeichnisse werden elektronisch geführt und verwaltet, Gläubiger können nach entsprechender Identifizierung über das Internet Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis erlangen.

Der Gesetzentwurf ist gut vorbereitet: Für die Umsetzung der EDV gibt es bereits ein Konzept, die Kostenfolgen des Entwurfs sind genau geprüft. Mit dem Entwurf wird ein Vorhaben aufgegriffen, das bereits in der Koalitionsvereinbarung enthalten ist. Stimmen Sie deshalb heute für die Einbringung des Entwurfs, und modernisieren Sie unsere Zwangsvollstreckung im Sinne einer besseren Realisierung titulierter Forderungen!

Anlage 5

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Sachsen-Anhalt unterstützt die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der vom Bundesrat beschlossenen Änderungen.

(C) CDU, CSU und SPD hatten sich in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 darauf verständigt, eine umfangreiche Modernisierung der **Sachaufklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren** anzustreben. Der nunmehr vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf ist eine gute Grundlage für das weitere Gesetzgebungsverfahren.

In den sich nun anschließenden Beratungen bitte ich, den folgenden Vorschlag zu erwägen: Meiner Ansicht nach ist das Vermögensverzeichnis vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auszudrucken, dem Schuldner vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und anschließend dem Protokoll als Anlage beizufügen. Ich halte dies gegenüber dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren, wonach die Angaben für das Vermögensverzeichnis dem Schuldner vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben sind, für vorzugswürdig. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren stellt nicht mehr die bislang bestehende beweis erleichternde Verbindung zwischen Vermögensverzeichnis und Versicherung an Eides statt her. Dadurch würden künftig Einwände auf Grund von Missverständnissen, Schreib-, Hör- oder Lesefehlern provoziert.

Um aber den Strafgerichten den Nachweis dessen, was Gegenstand der eidesstattlichen Versicherung wurde, durch eine einheitliche Urkunde zu ermöglichen, kann auf die Verbindung zwischen Protokoll und Vermögensverzeichnis nicht verzichtet werden. Ansonsten müssten die Strafgerichte, um zu einer Verteilung nach § 156 StGB zu gelangen, zur Feststellung dessen, was tatsächlich an Eides statt versichert wurde, auf andere Erkenntnismöglichkeiten von geringerem Beweiswert ausweichen. Dies würde nicht nur die Strafverfahren verlängern, sondern könnte langfristig die wirksame Strafverfolgung von falschen Versicherungen an Eides statt insgesamt gefährden.

(D) Ein wesentlich höherer Aufwand ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren nicht verbunden, da die Kosten für transportable Drucker gering sind. Dieser minimale Mehraufwand sollte hingenommen werden, um die Richtigkeit der Angaben des Schuldners über eine durchsetzbare Strafandrohung wegen falscher Versicherung an Eides statt zu gewährleisten.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

2009 jährt sich zum 20. Male die friedliche Revolution in der ehemaligen DDR.

Auf ihrem Gebiet – wir wissen es – herrschte bis zur sogenannten Wende ein totalitäres Unrechtsregime, dessen wichtigstes Unterdrückungsinstrument das im Jahr 1950 geschaffene Ministerium für Staatssicherheit war. Das Ministerium für Staatssicherheit hatte vorrangig den Auftrag, die Bürger des eigenen

(A) Landes durch Androhung und Vollstreckung von Repressionen unter Kontrolle zu halten. Resultat war eine flächendeckende Überwachung, waren Hunderttausende Verhaftungen und eine Vielzahl von Verurteilungen, die mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar waren.

Deshalb war es eine parteiübergreifende Verpflichtung, einen Ausgleich für die Benachteiligung jener Personen zu schaffen, die für ihren Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur als politische Häftlinge büßen mussten. Das dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR führt diesen Ausgleich herbei.

Seit September 2007 erhalten Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz** eine monatliche Zuwendung, die sogenannte Opferrente, in Höhe von bis zu 250 Euro. Voraussetzung für die Zahlung der Opferrente ist, dass die Betroffenen eine mit den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben und – das ist für den vorliegenden Gesetzentwurf entscheidend – in ihrer wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt, also bedürftig sind.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sieht die jetzige Rechtslage vor, dass Renten und Pensionen nicht berücksichtigt werden. Das ist gut und richtig.

(B) Was berücksichtigt wird, sind Kindergeldzahlungen, die die Anspruchsberechtigten für ihre Kinder erhalten. Kindergeld wird also als Einkommen der Eltern gewertet. Dies hat zur Folge, dass die festgelegte Einkommensgrenze bei der Addition von geringem Einkommen und Kindergeld bzw. von Kindergeldzahlungen für mehrere Kinder überschritten werden kann. In diesen Fällen wird auf Grund der dann fehlenden „Bedürftigkeit“ keine besondere Zuwendung (Opferrente) gezahlt. Hierin sehe ich eine Gerechtigkeitslücke; das ist so nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis berechnen wir damit die Ansprüche nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches und die Opferrente unterschiedlich. Dies ist nicht gerechtfertigt und benachteiligt Familien oder Alleinerziehende mit Kindern. Durch die Gesetzesänderung wollen wir das beseitigen.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sieht nur zwei Einkommensgrenzen vor: eine Einkommensgrenze für ledige und eine Einkommensgrenze für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Anspruchsberechtigte. Ein Kinderfreibetrag für Berechtigte mit Kindern hingegen fehlt. Anspruchsberechtigte mit Kindern werden somit nach geltender Rechtslage generell kinderlosen ledigen oder verheirateten Opfern gleichgestellt, obwohl sie aus ihrem verfügbaren Einkommen Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben.

Sinn und Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist es, in schwieriger wirtschaftlicher Lage befindlichen Haftopfern der DDR zu helfen und ihren Einsatz für eine freiheitliche und demokrati-

(C) sche Ordnung zu würdigen. Die Opferrente versteht sich vor allem als eine solche Anerkennung des Widerstandes der ehemaligen politischen Häftlinge gegen die SED-Diktatur. Ihr kommt daher besonderer entschädigungs- und rehabilitierungsrechtlicher Charakter zu. Vor diesem Hintergrund ist die Ungleichbehandlung von Anspruchsberechtigten mit Kindern nicht hinnehmbar, da unter der ungerechtfertigten Inhaftierung und den unmenschlichen Haftbedingungen alle Anspruchsberechtigten gleichermaßen gelitten haben. Ziel des Gesetzesantrags Niedersachsens und des Freistaates Sachsen ist die zeitnahe Beseitigung dieser Ungleichbehandlung.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wirft weitere Probleme auf, so etwa bei Antragsberechtigten, die eine schwere Straftat begangen haben und/oder in der Haft zur Stasi sozusagen übergelaufen sind. Die damit zusammenhängenden Fragen bedürfen noch näherer Prüfung, die wir nicht abwarten sollten. Lassen Sie uns deshalb in einem ersten Schritt mit dem vorliegenden Gesetzesantrag die erkannte Ungleichbehandlung beseitigen!

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

(D) Nordrhein-Westfalen verschließt sich nicht grundsätzlich der Überlegung, die erklärten Vorbehalte gegenüber der **Kinderrechtskonvention** zurückzunehmen. Denn durch Änderungen des deutschen Rechts seit Abgabe der Erklärung im Jahre 1992 könnte die Notwendigkeit dieser Vorbehalte teilweise entfallen sein. Die Vorbehaltserklärung betrifft allerdings eine Vielzahl von Rechtsgebieten und komplexe Rechtsvorschriften. Es bedarf daher einer umfassenden rechtlichen Prüfung, ob die Rücknahme der Erklärung nicht zu Widersprüchen zum nationalen Recht führen würde. Vor einer endgültigen Entscheidung hätte diese Prüfung durchgeführt werden sollen.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Nachdem das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des **Kinderförderungsgesetzes** am 30. April 2008 beschlossen hat, sollten nun auch wir den Weg zu einer möglichst raschen gesetzlichen Regelung der Förderung von Kindern unter drei Jahren unterstützen.

(A) Ich glaube, für alle Anwesenden sagen zu können, dass wir uns über die Ziele dieses Gesetzes einig sind.

Zunächst: Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für die unter Dreijährigen gehört zu einer der derzeit wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben. Das bestehende Förderangebot für Kinder unter drei Jahren ist aber insbesondere in den alten Bundesländern noch unzureichend und muss sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgebaut werden. Nach TAG und KICK haben wir – insbesondere die Kommunen – zwar schon große Anstrengungen unternommen, aber wir sind uns darin einig, dass wir das Tempo deutlich steigern müssen.

Was die quantitative Dimension betrifft, haben sich die Länder im April 2007 mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden auf dem Krippengipfel auf einen schrittweisen Ausbau des Betreuungsangebotes auf bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren verständigt. Für 750 000 Kinder unter drei Jahren soll im Jahr 2013 ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen.

Bedarfsorientierte und qualifizierte Kindertagesbetreuung auch für die Kleinsten ist ein wesentlicher Baustein dafür, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben gelingt. Müttern und Vätern muss noch mehr als bisher geholfen werden, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren, wenn sie dies wünschen. Langfristig wird ein verbessertes Kinderbetreuungsangebot die Entscheidung für die Erfüllung eines Kinderwunsches erleichtern und damit gesamtgesellschaftlich für unsere Zukunft von erheblicher Bedeutung sein.

(B) Nach einer Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 wollen wir den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr verankern.

Wir wollen die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege und die Professionalisierung der Tagespflegepersonen.

Wir wollen und können nur „step by step“ und nur gemeinsam vorgehen, und wir müssen dabei die immer noch geringen Spielräume der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigen. Wir sind uns auch darin einig, dass die Situationen in Ost und West, in Stadt und Land sehr unterschiedlich sind und entsprechend beachtet werden müssen.

In den Zielen sind wir uns also einig. Konkrete Probleme mit der Umsetzung des Regelwerks haben wir gleichwohl an folgenden Stellen:

Da ist die vorgesehene Regelung zu den privat-gewerblichen Trägern. Sie alle werden wissen, dass der Referentenentwurf zunächst einen anderen Weg vorsah.

Der Regierungsentwurf verlässt diesen Weg. Er sieht in § 74a vor, dass alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gleich zu behandeln sind. Damit wären die Länder unmittelbar in der Pflicht – dies hebt die Gesetzesbegründung explizit hervor –, die privat-gewerblichen den frei-gemein-

(C) nützigen Trägern auf dem Gebiet der Kinderbetreuung gleich zu stellen, wenn sie die Voraussetzungen und fachlichen Standards für den Betrieb der Einrichtung erfüllen.

Zunächst will ich zugestehen, dass die privat-gewerblichen Träger einen sehr wichtigen Beitrag leisten, wenn es um eine flexible, bedarfsgerechte Betreuung von Kindern geht. Daran kann überhaupt kein Zweifel bestehen. Worum es mir bei der von der Bundesregierung vorgelegten Änderung des § 74a SGB VIII aber geht, ist Folgendes: Die Entscheidung darüber, ob diese Träger auch finanziell gefördert werden, sollte nicht durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden. Das Land Nordrhein-Westfalen möchte schon selbst darüber entscheiden, wen es aus seinen eigenen Mitteln finanziell bezuschusst und wen nicht. Das ist angesichts der Föderalismusreform I nur eine logische Konsequenz. Darum hat das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag gestellt, es bei einem Landesrechtsvorbehalt in § 74a SGB VIII in dieser Frage zu belassen.

Das zweite Anliegen Nordrhein-Westfalens betrifft die Kindertagespflege. Wir teilen das Ziel des KiföG, die Kindertagespflege qualitativ zu verbessern. Wir brauchen eine gute Kindertagespflege, um den differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Eltern sowie den unterschiedlichen Anforderungen nach Alter der Kinder, Stundenumfang, Betreuungszeiten, Überschaubarkeit des Betreuungsverhältnisses und Betreuungsort gerecht zu werden.

(D) In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Steuer- und Versicherungsfragen der Kindertagespflege haben wir uns auf Rahmenbedingungen verständigt, die dann zum Tragen kommen, wenn das Einkommen der Tagesmütter und -väter ab 2009 steuerlich behandelt wird. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung der Kindertagespflege.

Aus unserer Sicht wirft der Begriff „leistungsgerechte Vergütung“ noch erhebliche Fragen auf. Zum Beispiel ist unklar, inwieweit eine „leistungsgerechte“ Anerkennung der Förderleistung von einer entsprechenden Qualifikation der Tagespflegeperson abhängig gemacht werden müsste. Es sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe überlassen bleiben, wie sie Tageseltern vergüten. Wir sollten also mit einer Regelung abwarten, bis die übrigen Verbesserungen der Kindertagespflege aus diesem Gesetz gute Praxis geworden sind, und uns dann möglicherweise über gemeinsame Grundsätze einer Vergütung verständigen.

Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes und die Förderpflicht faktisch für alle Kinder unter drei Jahren bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen. Diesem Anliegen können wir nicht folgen. Eine solche Verpflichtung ist nach unserer Auffassung auch durch die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Krippenausbau nicht abgedeckt. Sie geht zu weit. Die Länder unternehmen bereits große Anstrengungen, um das Betreuungsangebot für Kinder bedarfsgerecht auszubauen. Deshalb unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die hierzu eingebrachten Anträge.

